

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 30.07.2015

Zahl: 004-3/2015

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Donnerstag, dem 30. Juli 2015
um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Teilbebauungsplan Sägewerk Wrodnigg 1. Revision; Änderung der Verordnung

BERICHERSTATTER:

Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die derzeit bestehende Verordnung (integrierte Flächenwidmung und Bebauungsplan) stammt vom 23.6.2014. Hinsichtlich der Dachform erfolgt nun eine Änderung, dahingehend als auch Pultdächer zugelassen werden. Diese Änderung wurde mit der Abteilung 3, Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft und hat die Zustimmung. Erläuterungsbericht zur Änderung der VO ...siehe **Beilage 1**. Die Änderung der Verordnung wurde mit Kundmachung vom 18.5.2015, in der Zeit vom 19.5.2015 bis zum 16.6.2015 öffentlich kundgemacht. Einwände gegen diese Änderung wurden nicht eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung am 22.7.2015 mit dieser Sache befasst und den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die entsprechende Änderung in der bestehenden Verordnung vorzunehmen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22.7.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 30. Juli 2015, Zahl: 610-1/2015, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Sägwerk Wrodnigg, 1. Revision**“ erlassen wird

Gemäß § 31 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23.06.2014, Zl. 610-1/2014, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das „Sägwerk Wrodnigg“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

**„§ 1
Wirkungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 270/1, 270/2, 272, 273/1, 280/2, 395/1, 395/2, 398/2, 399/3, 399/6, 399/7, 399/9, 399/10, 1224/2, 1224/4, •12 und •169 sowie für die Teilflächen der Parzellen Nr. 398/1, 399/4, 399/5, 1224/5 und •170, alle KG Kraig, mit einer Gesamtfläche von ca. 31.990 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frauenstein sowie in der Anlage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen (Rechtsplan - Plannummer: 0534-036 vom 28.04.2015).“

2. §§ 3 bis 9 lauten:

**§ 3
Mindestgröße der Baugrundstücke**

- (1) BEGRIFFSBESTIMMUNG
 - Ein Baugrundstück ist ein im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder zum Teil als Bauland gewidmetes Grundstück.

- Bei der Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind jene Flächen zu berücksichtigen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind. Die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesenen und
 - demselben Eigentümer gehörenden Flächen können, sofern sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen und mit der gewidmeten Fläche die Größe ortsüblicher Baugrundstücke nicht überschreiten, bei der Berechnung der Größe zugeschlagen werden. Grundstücke, die durch Verkehrsflächen getrennt sind, gelten nicht als zusammenhängend.
- (2) Die Mindestgröße des Baugrundstückes ist in der planlichen Darstellung ersichtlich und beträgt für den
- | | | |
|----|-----------------------|----------------------|
| a) | Bebauungsbereich I: | 500 m ² |
| b) | Bebauungsbereich II: | 1.000 m ² |
| c) | Bebauungsbereich III: | 1.000 m ² |

zu betragen.

§ 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschosßflächen zur Baugrundstücksgröße, angegeben.
- (2) Die maximale Geschoßflächenzahl ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich und beträgt im
- | | | |
|----|---------------------------|------|
| a) | Bebauungsbereiche Ia, Ib: | 0,40 |
| b) | Bebauungsbereich II: | 0,80 |
| c) | Bebauungsbereich III: | 0,80 |
- (3) Oberirdische Garagen, Carports, Nebengebäude sowie Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Vertikalprojektion) sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (4) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafostationen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Grundflächen der Keller- und Dachgeschosse sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es sich um Flächen von Aufenthaltsräumen, die zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind handelt, gerechnet nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände derselben.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Es wird folgende Bebauungsweise festgelegt:
Bebauungsbereiche Ia, Ib, II und III: offen
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

§ 6

Geschoßanzahl, Dachform, -neigung

- (1) BEGRIFFSBESTIMMUNG

Unter Geschoß versteht man jenen Gebäudeabschnitt, der zwischen zwei unmittelbar übereinander liegenden Fußbodenoberkanten liegt oder zwischen einer Fußbodenoberkante und der Oberfläche eines geneigten Daches.

- (2) Die Geschoßanzahl ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen und wird wie folgt festgelegt:
 - a) In den Bebauungsbereichen Ia und Ib beträgt die Geschoßanzahl bei Hauptbaukörpern mit
 - Pult- und Walmdächern: mindestens 2,0, maximal 2,0,
 - Satteldächern: mindestens 1,0 + DG,
 - b) Im Bebauungsbereich II: mindestens 2,0, maximal 3,0
 - c) Im Bebauungsbereich III: mindestens 2,0, maximal 3,0
- (3) Ein für die Geschoßanzahl anrechenbares Geschoß ist ein Geschoß, das
 - a) zur Gänze über dem verglichenen natürlichen Gelände liegt,
 - b) gemessen ab der Oberkante der Rohdecke dieses Geschoßes Richtung Fundament bei ebenem Gelände mehr als 1,50 m, bei geneigtem Gelände talseitig mehr als 1,50 m oder an einem Punkt mehr als 2,50 m über das verglichene natürliche Gelände herausragt.
- (4) Ein Dachgeschoß ist ein innerhalb des Dachraumes liegendes Geschoß, wobei die Kniestockaufmauerung inklusive Fußpfette - gemessen ab der Oberkante der Rohdecke des letzten Vollgeschoßes bis zur Oberkante Fußpfette - mindestens 0,80 m und maximal 1,20 m betragen darf.

- (5) Liegt bei ebenem Gelände die Oberkante der Rohdecke im Erdgeschoß mehr als 0,5 m über verglichenem Niveau, ist bei Ausbildung von 2 Vollgeschoßen eine Kniestockaufmauerung im Dachgeschoß nicht zulässig.
- (6) Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gebäudehöhe in Metern, geteilt durch 3,5.
- (7) Als Dachformen werden das Sattel-, Walm- und Pultdach festgelegt.

Innerhalb der Bebauungsbereiche werden folgende Dachformen bzw. Dachneigungen festgelegt:

a) Bebauungsbereich Ia:

- Satteldach, bei einer
Geschoßanzahl 1 + DG: mindestens 30 ° - max. 40 ° Dachneigung
Geschoßanzahl 2: mindestens 20 ° - max. 30 ° Dachneigung
- Walmdach: mindestens 20 ° - max. 30 ° Dachneigung

Bebauungsbereich Ib:

- Pultdach: mindestens 7 ° - max. 14 ° Dachneigung

Balkon- oder Terrassenüberdachungen, Raumerweiterungen und Wintergärten sind als gegenläufiges Pultdach auszuführen.

b) Bebauungsbereich II:

- Satteldach: mindestens 15 ° - max. 35 ° Dachneigung

c) Bebauungsbereich III:

- Satteldach: mindestens 15 ° - max. 35 ° Dachneigung

Allfällige baubewilligte Bestandsbauten sind, sofern sie bestehen bleiben, von den Bestimmungen ausgenommen. Bei Abriss und Neubau oder Umbau des Daches gilt die Festlegung gemäß Bebauungsbereich II (§ 6 Abs. 7 lit. b).

- (8) Die Dachfarbe hat unabhängig vom Deckungsmaterial in einem Spektrum von Grautönen zu erfolgen.

Bei Verwendung eines Blechbahndaches beträgt die maximale Breite einer Blechbahn 60 cm und ist durch einen Stehfalz von der benachbarten getrennt. Folien sind als Deckungsmaterial nicht erlaubt.

- (9) Die Hauptfirstrichtung von Gebäuden ist parallel mit der Längsseite des Objektes festgelegt. Hauptbaukörper, die mit einem Pult- oder Satteldach gedeckt werden, sind in einem Verhältnis von Breite zu Länge von mindestens 1:1,3 auszubilden.

§ 7

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, Windfänge, ...) dürfen die Baulinie um maximal 0,80 m überragen.
- (3) Bauliche Anlagen für öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Pumpstationen, Müllinsel und dgl. dürfen die Baulinie überragen.
- (4) Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagentor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5,0 m, gemessen in der zum Garagentor normal liegenden Garagentorachse, gegeben sein.
- (5) Kleinere Nebengebäude, Garagen und Carports gemäß §7 Abs. 1 K-BO können außerhalb der Baulinien errichtet werden und auch bis an die Grundstücksgrenze unter Einhaltung der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 (2011) herangerückt werden, wenn die der Nachbarseite zugewandte Verschneidungshöhe nicht mehr als 2,80 m beträgt, die Objektlängen insgesamt an der Grundstücksgrenze 8,0 m nicht übersteigen und keine öffentlichen Interessen dem entgegenstehen.
- (6) Baulinien für Carports werden mit 2,00 m zur Straßengrundgrenze festgelegt, wenn keine Interessen der Sicherheit verletzt werden.
- (7) Allfällige baubewilligte Bestandsbauten sind von den Bestimmungen ausgenommen.

§ 8

Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung der Bebauungsbereiche wird mit Ausnahme von Garagen, Carports und Nebengebäuden wie folgt festgelegt:
- a) Bebauungsbereiche Ia und Ib: Ein-und Zweifamilienhausbebauung
 - b) Bebauungsbereich II: Mehrgeschoßwohnbau
 - c) Bebauungsbereich III: Wohngebäude, Dienstleistung

§ 9

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- (2) Verkehrsflächen oder Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.
- (3) Je Wohneinheit sind auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe 2 Pkw-Parkplätze vorzusehen.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Beilage
Erläuterung

Der Bürgermeister:

Zu Punkt 5) der Tagesordnung **Projekt „KUBUS“ Hunnenbrunn**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Auf die Behandlung im Gemeinderat, in der Sitzung am 12. Juni 2015 wird hingewiesen. Zwischenzeitlich hat es mehrere Gespräche mit dem Projektbetreiber Herrn Mag. Leeb gegeben. Seitens der Aufsichtsbehörde liegt die grundsätzliche Zustimmung vor, der Förderung dieses Projektes durch die Gemeinde die Zustimmung zur Verwendung von BZ-Mittel der Gemeinde, der Jahre 2016 bis einschl. 2020 zu verwenden, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, diese Förderung zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen, Wirtschaftsförderung der Gemeinde mit den notwendigen „Förderungsverträgen“ auf rechtliche Grundlage zu stellen. Weiteres haben sich die Gemeinderatsfraktionen mit diesem Thema befasst. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 22.7.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, mit dem Projektbetreiber ein grundsätzliches Übereinkommen abzuschließen und für die sich zur Einmietung bewerbenden Firmen eine „Fördervereinbarung“ zu beschließen.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22. Juli 2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgendes

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Frauenstein, 9311 Kraig, Schulstraße 1, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Abg. z. NR Harald Jannach und Herr Mag. Michael Leeb als Projektbetreiber und Projekterrichter (oder dafür gegründete Firma) „Projekt KUBUS“ Hunnenbrunn, Gewerbezone.

1)

Herr Mag. Michael Leeb (Projektbetreiber) ist Eigentümer eines Gewerbegrundstückes im Gewerbepark Hunnenbrunn im Ausmaß von 1 ha. Dieses Grundstück ist als „Gewerbegebiet“ gewidmet. Der Projektbetreiber hat die Absicht auf diesem Grundstück sieben Gebäude zu je ca. 300 m² Mietnutzfläche (Gesamtmietnutzfläche 2.100 m²) sowie eine Veranstaltungsarena mit den dazugehörigen Räumlichkeiten (WC, Räumlichkeiten für Catering usw.) zu errichten und diese Gebäude als Geschäftsräumlichkeiten jeder Art zu vermieten. Der Projektbetreiber errichtet und finanziert dieses Projekt „KUBUS“ samt aller notwendigen Infrastruktur (Wasserleitung, Kanalleitung, Straßenbau, Parkplätze, Straßenbeleuchtung usw.) ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde Frauenstein und ohne Fördermittel der Gemeinde Frauenstein.

2.

Die Gemeinde sichert dem Projektbetreiber zu:

- a) nach Errichtung aller Gebäude, der gesamten Infrastruktur, aller notwendigen Außenanlagen usw., Veranstaltungsarena usw., der Gestaltung der KUBUS wie im Projekt der Gemeinde vorgestellt ...siehe Beilage - planliche Projekterläuterung
- b) allen Mietern der Geschäftsräumlichkeiten nach Abschluss des Mietvertrages eine Wirtschaftsförderung über max. 5 Jahre in Höhe von € 4,50 je m² Mietfläche auf Grundlage des rechtskräftigen Mietvertrages und auf Grundlage des abzuschließenden Fördervertrages*) zu gewähren wenn
- c) der Mieter (=Firma) auf je 40 m² Mietfläche mindestens eine ArbeitnehmerIn beschäftigt – ebenso auf Grundlage des abzuschließenden Fördervertrages.**)

*) Der Förderungsvertrag regelt alle Details der Förderung, Art und Höhe, Anspruch, grundsätzliche Bestimmungen für die Förderung, Einschränkung/Minderung und Entfall/Ende der Förderung. Herr Mag. Michael Leeb/Projektbetreiber erklärt diesen Förderungsvertrag in jedem Detail zu verstehen, im vollen Umfang zuzustimmen und diesen Förderungsvertrag als Grundlage für die Vermietung zu nehmen.

Der Projektbetreiber sichert der Gemeinde ein Mitspracherecht beim Abschluss der notwendigen Mietverträge zu. Dieses Mitspracherecht soll dazu dienen, die notwendige Anzahl von Dienstnehmerinnen in allen sieben Gebäuden (KUBUS) sicher zu stellen, wobei jedoch der Projektbetreiber alleine für diese Sicherstellung verantwortlich ist.

3.

**) Ziel des Projektbetreibers und der Gemeinde Frauenstein ist, im Projekt KUBUS auf 2.100 m² Mietnutzfläche mindestens 52 Arbeitsplätze für 52 ArbeitnehmerInnen zu schaffen, wobei auf eine ArbeitnehmerIn, gerechnet im Durchschnitt aller Arbeitsplätze im KUBUS, eine monatliche Bruttolohnsumme (Grundlage für die Berechnung der Kommunalsteuer) von € 1.800,- (12 Monatsgehälter/Löhne, 13. und 14. Gehalt/Lohn) kommen muss. Diese Bruttolohnsumme ist Indexgesichert nach dem für Büroangestellte anzuwendenden Kollektivvertrag.

4.

Die Benützung der Veranstaltungsarena und der dazugehörigen Räumlichkeiten unterliegt einer Benützungsgebühr, welche durch den Projektbetreiber/ Projekt-errichter festgelegt wird.

Beilage

Unterlagen Projekt KUBUS
als weitere Projekterläuterung

Beschluss II:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22. Juli 2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden Förderungsvertrag, welcher mit Mietern der Geschäftsräumlichkeiten KUBUS abzuschließen ist:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Frauenstein,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Abg.z. NR Harald Jannach,
9311 Kraig, Schulstraße 1

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Firma Mustermann,
vertreten durch Herrn/Frau
wohnhaft in:

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Förderung der Schaffung von neuen, zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Gemeinde Frauenstein im Businesspark „KUBUS“ Hunnenbrunn über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren; Gewährung einer Wirtschaftsförderung an Firmen und Unternehmen, welche Geschäftsräumlichkeiten aller Art mit dem Sitz in Hunnenbrunn, Gewerbezone, im Projektbereich „KUBUS“, anmieten, Dienstnehmer anstellen und entlohnen. Voraussetzungen: siehe Punkt 3) und 4).

Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der

Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – Erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1) beschriebene Maßnahme beträgt € 4,50 je m² Mietfläche auf Grundlage des Mietvertrages bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach Punkt 3) und 4) dieses Förderungsvertrages auf eine Laufzeit von fünf (5) Jahren.

3. Grundsätzliche Bedingungen für die Förderung:

- 1) Der Förderungswerber hat das Mietverhältnis mit Mietvertrag über einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren (beim Finanzamt angemeldet) nachzuweisen und erklärt mit Unterschrift dieses Vertrages gegenüber der Förderungsgeberin verpflichtend mindestens 5 Jahre diese Vertragsbedingungen zu erfüllen.

- 2) Der Förderungswerber hat auf die Laufzeit von fünf (5) Jahren auf jeweils 40 m² Mietfläche lt. Mietvertrag mindestens eine DienstnehmerIn (Dienstnehmer) nachzuweisen, für welche eine Kommunalsteuer (Kommunalabgabe) zu leisten ist.
- 3) Der Förderungswerber hat die Kommunalsteuer monatlich zu berechnen und bis spätestens 15. des Folgemonats zu entrichten.
- 4) Die Jahreserklärung muss spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorliegen.
- 5) Im Durchschnitt aller DienstnehmerInnen (Dienstnehmer) muss die Lohnsumme/ =Berechnungsgrundlage für die Kommunalsteuer pro DienstnehmerIn (Dienstnehmer) monatlich (12 Monatsgehälter, 13. und 14. Gehalt/Lohn) € 1.800,-- betragen. Diese Bruttolohnsumme ist Indexgesichert nach dem für Büroangestellte anzuwendenden Kollektivvertrag.

4. Einschränkung/Minderung und Entfall/Ende der Förderung:

- 1) Der Förderungswerber erhält die Förderung eingeschränkt auf die Vorgabe: „40 m² Mietfläche*) pro DienstnehmerIn (Dienstnehmer) und dazu die Erfüllung der durchschnittliche Vorgabe einer Bruttolohnsumme von monatlich (12 Monatsgehälter/Lohn, 13. und 14. Gehalt/Lohn) € 1.800,-- **) pro Dienstnehmerin (Dienstnehmer). Diese Bruttolohnsumme ist Indexgesichert nach dem für Büroangestellte anzuwendenden Kollektivvertrag.
- 2) Bei Nichterfüllung der notwendigen Bruttolohnsumme vermindert sich die Förderung prozentuell, berechnet nach der Bruttolohnsumme.

Erläuternder Hinweis:

*) Hat z.B. der Förderungswerber 150 m² gemietet und nur drei DienstnehmerInnen (Dienstnehmer) beschäftigt, dann erhält der Förderungswerber nur die Förderung für 120 m² Mietfläche x € 4,50 pro m². Erreicht der Förderungswerber in diesem Fall mit drei DienstnehmerInnen eine monatliche Bruttolohnsumme von mehr als € 7.200,-- (ist erforderliche Bruttolohnsumme von 4 DienstnehmerInnen) wird die Förderung für 150 m² gewährt.

**) Erreicht der Förderungswerber nicht € 1.800,-- an durchschnittlicher monatlicher Bruttolohnsumme, sondern z.B. nur € 1.628,--, so vermindert sich die Förderung prozentuell wie folgt: $1.628 : 1.800 = 90,44 \% = € 4,50 \times 0,9044 = € 4,06$ pro m² Mietnutzfläche. In diesem Fall für 120 m² Mietnutzfläche € 4,06 pro m².

- 3) Die Förderung endet jedenfalls nach 5 Jahren, vorzeitig zu jenem Zeitpunkt, wo eine Berechnung, Erklärung und Zahlung der Kommunalsteuer im Rahmen der Vorgaben dieser Fördervereinbarung durch den Förderungswerber nicht mehr erfolgen. Jedenfalls endet dieser Förderungsvertrag wegen Nichteinhaltung durch den Förderungswerber nach einem Verzug von 6 Monaten (für drei Monate keine Berechnung, Erklärung und Entrichtung der Kommunalsteuer vorgenommen).

5. Auszahlungszeitpunkt der Förderung:

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein, innerhalb zwei Woche nach Abgabe der fälligen Kommunalsteuererklärung und deren Entrichtung auf das bekanntgegebene Firmenkonto. Eine Gegenverrechnung, sofern die Förderungsgeberin dies fordert, ist zulässig.

Beispielhafte Erläuterung:

Erklärung Monat Jänner und Entrichtung der Kommunalsteuer bis zum 15. Feber; Zahlung der Förderung durch die Gemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Firmenkonto.

6. Europarecht:

- 6.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV genehmigt wird – sofern erforderlich -, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt. *Hinweis:* Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

Für den Fall einer De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden

Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – Erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

7. Rechtsnachfolge:

Dieser Fördervertrag gilt auch für Firmenrechtsnachfolger.

Allgemeiner Hinweis:

Hat der Förderungswerber im Sinne dieses Fördervertrages z.B. drei Jahre die Vorgaben erfüllt, stellt dann die Firmentätigkeit ein, so erhält der Nachfolgemietler als neuer Förderungswerber bei Erfüllung der Voraussetzungen max. nur noch für zwei Jahre die Förderung (insgesamt 5 Jahre).

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

10. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12. Allgemeine Bestimmungen:

- 12.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 12.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 12.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung

Straßenbezeichnung – Hausnummerierung; Neuordnung in Teilbereichen

BERICHTERSTATTER: Straßenreferent Vbgm. Harald Ache
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die bestehende Hausnummerierung – Straßenbezeichnung führt bei den Straßen mit dem Straßennamen „Bundesstraße“ in den Ortschaften Kraindorf, Hunnenbrunn und Sand zu Problemen, da bei nicht richtiger Schreibweise, w.z.B.: „Max Mustermann, Bundesstraße 5, 9300 St. Veit/Glan“ der Zusteller nicht weiß, ob die Zustellung in diesem Fall in der Ortschaft Sand, oder Kraindorf od. Hunnenbrunn zu erfolgen hat. Noch schlimmer wird es, wenn es die Bundesstraße auch in der Ortschaft St. Veit/Glan, oder auch z.B. in Hörzendorf usw. geben würde, da hier überall die Postleitzahl „9300“ ist.

Die richtigen Schreibweisen sind: Max Mustermann, Bundesstraße 5, 9300 Hunnenbrunn, oder: Max Mustermann, Bundesstraße 5, Hunnenbrunn, 9300 St. Veit/Glan.

Hinsichtlich der Hausnummerierung bei Straßennamen gilt österreichweit:

Die Nummerierung beginnt innen vom Stadtkern/Dorfkern aus nach außen, wobei rechts die geraden und links die ungeraden Hausnummern zu vergeben sind. Damit ist grundsätzlich sichergestellt, dass für jedes nachfolgende neue Gebäude eine anschließend aufsteigende Nummerierung vorhanden ist.

Der Straßen- und Verkehrsausschuss hat sich in der Sitzung am 16.7.2015 mit dieser Sache befasst und den Antrag an den Gemeinderat gestellt folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) die Liegenschaften in der Ortschaft Kraindorf mit der Anschrift „Bundesstraße“ erhalten nur eine Hausnummer ohne Straßennamen (der „Eichenweg“ bleibt unverändert, obwohl dieser aufgrund der Gemeindegrenzänderung nun in der Stadtgemeinde St. Veit/Glan liegt, es bleibt weiteres in Kraindorf noch der Straßename „Meilsbergerweg“ für derzeit ein einziges Wohnobjekt)
- b) in der Ortschaft Hunnenbrunn erhalten alle Wohnobjekte auf den Grundstücken Vollmaier und auf den ehem. Grundstücken Vollmaier eine Hausnummer ohne Straßennamen; ausgenommen davon ist das Wohn- und Gasthausgebäude Vollmaier – hier bleibt die bestehende Nummerierung mit „Bundesstraße“
- c) in der Ortschaft Sand, erhalten die Liegenschaften Kerschbaumer und Maritsch eine Hausnummer ohne Straßennamen. Die Liegenschaften Pessnegger, Klimbacher, Gruber und Salbrechter behalten den Straßennamen „Bundesstraße“.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 16.7.2015 beschließt der Gemeinderat mit 20 gegen 3 Stimmen (Gegenstimme Vbgm: Harald Ache, GVM Ing. Johann Anderwald und GRM Franz Bergmeister) die vorangeführte Änderungen lt. Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses.

Hinweis:

Begründet werden die Gegenstimmung mit dem Hinweis auf die Vorgaben des Gebäude- und Wohnungsregistergesetzes, BGBl. 9/2014.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Neuordnung Straßenverkehr Überfeld, Bereich F.-L.-Jahnweg/Adlweg und Seeweg

BERICHTERSTATTER: Straßenreferent Vbgm. Harald Ache
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Mehrere Bewohner der Siedlungsstraßen Adlweg und Seeweg in Überfeld ersuchen um eine Verkehrsregelung mit „Wohnstraße“. Der F.-L.-Jahnweg wird mit dem Durchzugsverkehr (Abkürzung Überfeld nach St. Veit/Glan und umgekehrt) belastet, die vorgegebene Geschwindigkeit wird nicht eingehalten und der F.-L.-Jahnweg bei Veranstaltungen verparkt. Kinder die aus dem Bereich der Tennisanlage mit Fahrrädern in den F.-L.-Jahnweg einfahren und hineinlaufen sind gefährdet. Teile dieses Themas waren bereits mehrere Male Besprechungsgegenstand, auch im Gemeindevorstand.

Nunmehr hat sich der Straßenausschuss nochmals mit diesem Thema befasst und auch eine örtliche Besichtigung vorgenommen. Es liegt folgender Vorschlag im Rahmen eines Probeversuches über mehrere Monate vor.

Als erster Schritt wird der F.-L.-Jahnweg für den Durchzugsverkehr, für LKWs und PKWs gesperrt. Die Sperrung erfolgt aus Richtung Kraigersee kommend auf Höhe der Einbindung bzw. nach der Einbindung Seeweg/Jahnweg in Richtung Überfeld gesehen mit einer baulichen Maßnahme (Poller, welche umgelegt werden können). Aufgrund der durch die Poller eingeschränkten Straßenbreite ist ein Durchgang hier nur mehr für Fußgeher, Fahrradfahrer und Mopeds möglich. Auf beiden Seiten des F.-L.-Jahnweges, Einbindung in die Landesstraße wird eine Tafel „Sackgasse“ aufgestellt. Der Adlweg und der

Seeweg erhalten jeweils auf Höhe des F.-L.-Jahnweges eine Tafel „Achtung Kinder“.

Wenn notwendig:

- a) als weiterer Hinweis eine Tafel „Durchzugsverkehr nicht möglich“ und
- b) Zufahrt zu „Adlweg“

- a) Sollte diese Regelung nicht reichen und PKWs und Mopeds den Adlweg und den Seeweg als Ausweichroute benützen, müssten diese Wege nur mehr für den „Anrainerverkehr“ (mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft) zugelassen werden.

....Plan siehe Beilage 2.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die vorangeführte, vom Straßen- und Verkehrsausschuss beantragte Verkehrsregelung.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung

Müll App

BERICHTERSTATTER: GRM Isabella Kerth
Obfrau Umwelt- und Sozialausschuss

Gegenstand ist die rechtzeitige Zurverfügungstellung von relevanten Müll-Abholdaten der Gemeinde, gleich ob Restmüll, Plastik, Sondermüll usw. über Smartphones (Android od. iOS7). Auch für eventuelle Verschiebungen von Verspätungen bei Abholterminen (Müllkalender, Müllwecker, Müll-News usw.) Die Erstinstallation kostet einmalig € 2.000,--, die monatliche Gebühr € 41,--), alle plus 20% Mehrwertsteuer.

Für normale Handys gibt es die Möglichkeit von SMS, hier kostet jedoch ein SMS 9 Cent (bei 500 Haushalten = € 45,--)

Der Umwelt- und Sozialausschuss hat in der Sitzung am 20.7.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, eine „Müll-App“ über die Firma Symvaro GmbH, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Dr.-Hermann-Gasse 3/2, zum Angebot vom 11.3.2015, mit den Preisen/Kosten des Paketes „Basic“ wie vorangeführt, anzukaufen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Umwelt- und Sozialausschusses vom 20.7.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Ankauf einer Müll-App, Version: „Professional“ mit € 55, bei der Firma Symvaro GmbH, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Dr.-Hermann-Gasse 3/2, zum Angebot vom 11.3.2015.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Gemeindefriedhof – Erweiterung Urnenwand

BERICHTERSTATTER: GRM Isabella Kerth
Obfrau Umwelt- und Sozialausschuss

Die Urnengräber im Gemeindefriedhof sind bis auf zwei vergeben. Bemerkenswert wird, dass diese Gräber sehr teuer sind (ohne Beschriftung mind. € 4.000,--) und von den Bürgern eine günstigere Variante gefordert wird.

Wie im Friedhof der Stadtgemeinde bietet sich eine günstige Lösung über die Firma Cerne, Industriestraße 11, 9560 Feldkirchen an. Die Fertigteile für 18 Urnengräber einschl. Montage auf dem bauseits bereitgestellten Fundamentsockel inkl. Dachabdeckung und Transport kosten € 6.728,40 inkl. Mehrwertsteuer. Die Fundamentkosten werden mit ca. € 4.000,-- veranschlagt. Ein Urnengrab verursacht Kosten in Höhe ca. € 500,-- bis € 600,--.... Bild siehe **Beilage 3**.

Es besteht die Absicht diese Urnengräber nicht zu verkaufen, sondern gegen eine noch festzulegende einmalige Errichtungsgebühr zu vermieten. Dazu kommt dann noch eine jährliche Miete. Die Mindest-Benutzungsdauer für Urnennischen wird mit 3 Jahren festgelegt (hingewiesen wird auf die Regelungen im Kärntner Bestattungsgesetz), eine Verlängerung ist jährlich möglich. Die genauen Festlegungen erfolgen noch im Finanz- und Bauausschuss.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Umwelt- und Sozialausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Errichtung einer Urnenwand wie vorangeführt.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Vergabe Schlosser- und Stahlbauarbeiten; Umbau VS Obermühlbach

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Diese Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben, das Ergebnis der Ausschreibung liegt vorsiehe **Beilage 4**. Billigst- und Bestbieter ist die Firma Johannes Sallinger, Metallbau, 9300 Hammergraben. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 22.7.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Arbeiten der Firma Metallbau Sallinger Johannes zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22.7.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der Stahlbauarbeiten an die Firma Metallbau Johannes Sallinger zum Angebot von € 17.431,78 inkl.20% Mehrwertsteuer.

Fenster und Türen (Dringlichkeitsantrag)

Auf die Behandlung in der letzten Sitzung des Gemeinderates wird hingewiesen. Die Arbeiten „Fenster und Türen“ wurden nun ausgeschrieben und es liegen fünf geprüfte Angebote vor... siehe **Beilage 5**.

Billigst- und Bestbieter ist die Firma Martin Zmöllnig, Glantschach 43, 9556 Liebenfels mit € 31.792,80 inkl. 20 % MwSt. Es wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt diese Leistung und Arbeiten der Firma Martin Zmöllnig zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der vorangeführten Arbeiten und Leistungen an die Firma Martin Zmöllnig, Glantsch 43, 9556 Liebenfels zum Angebot mit € 31.792,80 inkl. 20 % MwSt.

Zu 11) der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag)

Schülernachmittagsbetreuung Schuljahr 2015/2016

Die Kindererst GesmbH Klagenfurt hat heute am 30.07.2015 die erforderlichen Finanzierungspläne für das Schuljahr 2015/2016 vorgelegt... siehe **Beilage 6**.

Die Leistungen der Nachmittagsbetreuung welche Grundlage des Finanzierungsplanes sind, wurden mit der Schulleitung, Frau Dir. Torta, abgestimmt.
Volksschule Kraig:

Einnahmen /Elternbeiträge:	€ 9.620,00
Einnahmen/Landes- und Bundesförderung Ausgaben:	€ 17.000,00
Gesamt	€ 26.620,00

Ausgaben:

Personal, Sachaufwendung und Verwaltungsaufwendungen € 30.994,08
Abgang: € 4.374,08

Volksschule Obermühlbach:

Einnahmen /Elternbeiträge:	€ 8.880,00
Einnahmen/Landes- und Bundesförderung Ausgaben:	€ 17.000,00
Gesamt	€ 25.880,00

Ausgaben:

Personal, Sachaufwendung und Verwaltungsaufwendungen € 34.981,48
Abgang: € 9.101,48

Die Gebühren des Vorjahres, wie nachstehend angeführt, bleiben für das Schuljahr 2015/2016 unverändert.

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Verpflegungsbeitrag	gesamt
5 Tage	€ 74,00	€ 63,00	€ 137,00
4 Tage	€ 59,00	€ 50,00	€ 109,00
3 Tage	€ 44,00	€ 38,00	€ 82,00
2 Tage	€ 30,00	€ 25,00	€ 55,00
1 Tag	€ 22,00	€ 13,00	€ 35,00

Die Schülernachmittagsbetreuung 2015/2016 belastet die Gemeinde Frauenstein mit € 13.475,56

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Vergabe der Schülernachmittagsbetreuung 2015/2016 an die Kindernest Gm.b.H Klagenfurt, beschließt die vorangeführten Einnahmen und Ausgaben, die damit verbundenen Abgänge und die vorangeführten Gebühren (Elternbeiträge, Verpflegungsbeitrag usw.). Die bestehende schriftliche Vereinbarung vom 20.10.2014 gilt damit für das Schuljahr 2015/2016 als verlängert.

BEILAGE 1

ERLÄUTERUNGSBERICHT „SÄGEWERK WRODNIGG (1. REVISION)“

I. PRÄAMBEL

Die Industriebranche des abgebrannten, ehemaligen Sägewerkes Wrodnigg schließt unmittelbar nördlich an den Hauptort Kraig an. Im nördlichen Bereich des ca. 4,5 ha großen Areals sind mehrere Objekte erhalten geblieben und nicht beim Großbrand vernichtet worden.

Die Gemeinde Frauenstein wie auch der Grundeigentümer sind bestrebt, das Ortsbild wieder zu sanieren und die zwischen dem Ort und den Bestandsbauten liegenden Flächen wieder einer Bebauung zuzuführen.

Die zu diesem Zweck verordneten Bebauungsbedingungen im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens aus dem Jahre 2014, Zahl: 610-1/2014, vom 23.06.2014, sollen nun geändert werden.

Die Notwendigkeit für diese Änderung nach relativ kurzer Rechtskraft der Verordnung wird mit den mangelnden Gestaltungsmöglichkeiten potenzieller Erwerber von Grundstücken in der Ausgestaltung ihrer künftigen Immobilien begründet.

Das ehemalige Industrieareal besteht im Groben aus drei Teilbereichen:

- Vorbehaltsfläche für den Mehrgeschoßwohnbau,
- Bereich für Ein- und Zweifamilienobjekte,
- ein ca. 1,0 ha großer Bereich zwischen den beiden vorgenannten Bereichen, dessen Nutzung entweder für ein Pflegeheim, Geriatriezentrum oder Ähnliches bzw. für die Wohnnutzung verwendet werden kann, sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind. Vorerst bleibt diese Zone einmal unbebaut.

Die Bebauungsbedingungen für den Bereich des Mehrgeschoßwohnbaues bleiben von der gegenständlichen Änderung unberührt.

Konkret soll die Zone der Ein- und Zweifamilienhäuser in zwei Subzonen aufgeteilt werden, die durch eine Geländestufe voneinander getrennt sind:

Für diese beiden Subzonen sollen unterschiedliche Bebauungsbedingungen ausgearbeitet werden, die sich jedoch - grob zusammengefasst - auf die Ausgestaltung der Dachformen beschränken. Verbunden mit der Dachlandschaft

sollen auch die Gebäudehöhe und auch deren Proportion von Länge zu Breite in die Verordnung einfließen.

Die Dachform ist ein prägender Bestandteil des Bauwerkes und somit bestimmend für die Wirkung des Gebäudes an sich sowie in Kombination mit der umgebenden Dachlandschaft mit entscheidend für das Ortsbild. Eine Homogenität bezüglich der Dachlandschaft kann jedoch nur erzielt werden, wenn Rücksicht auf den Bestand genommen wird.

Der südliche Bereich liegt im direkten Anschluss an das Dorf und ist keilförmig eingebettet zwischen der bestehenden Siedlung im Osten und Süden sowie dem Kirchkogel im Westen, zu dessen Füßen sich die Ortschaft Kraig entwickelt hat.

Die umgebende Bebauung ist einerseits geprägt durch Wohnbauten aus den letzten Jahrzehnten und andererseits durch eine historische Bausubstanz des Pfarrhofes und der Kirche.

In Anlehnung an diesen historischen Baubestand hat sich im Umfeld - bezogen auf die Dachlandschaft - ein homogenes Ortsbild entwickelt, indem die vorherrschende Dachform (mit einer einzigen Ausnahme) das Sattel- und Walmdach darstellt.

Die vom historischen Bestand abweichende Dachneigung stellt eine zeitgemäße Interpretation des Themas dar, wobei die Charakteristik erhalten bleibt. Diesem Grundsatz folgend bleibt auch in der vorliegenden 1. Revision des Bebauungsplanes für den südlichen Bauabschnitt das Sattel- und Walmdach als Dachform bestimmend.

Getrennt durch eine Geländestufe wie auch durch eine interne Aufschließung schließt die zweite Subzone im Norden an. Dieser Bereich orientiert sich räumlich schon mehr am baulichen Bestand der nördlich angrenzenden Objekte, dem Ärztehaus, der Nahwärmeversorgung sowie der ehemaligen Zimmerei, die zu einem Wohnhaus umgebaut werden soll. Allen diesen Objekten ist das Pultdach gemein. Daraus abgeleitet soll auch im Bebauungsbereich Ib das Pultdach als einzige Dachform festgelegt werden.

Auf Grundlage dieser neuen Planung wurden auch andere Festlegungen innerhalb der bestehenden Verordnung adaptiert.

Die zu erwartende Bebauung soll einerseits die Gestaltungsmöglichkeiten des einzelnen nach Möglichkeit insofern berücksichtigen, als mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Festlegungen zur Disposition stehen, aber andererseits das Ortsbild weiterhin ein zentrales Anliegen der Gemeinde Frauenstein bleibt.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN BEBAUUNGSBEDINGUNGEN**1. Zu Art. I Z 1:**

In Folge der notwendigen Änderungen der Bebauungsbedingungen muss die zeichnerische Darstellung der Bebauungsbedingungen (Anlage 2: Rechtsplan) neu gefasst werden, wogegen das Gestaltungskonzept (Beilage 1 und Beilage 2) sowie die Anlage 1 über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes unverändert bleiben.

2. Zu Art. I Z 2:

zu § 4: In den Bebauungsbereichen Ia und Ib war die Intention des Verordnungsgebers, einen fließenden Übergang zwischen der sehr dichten Bebauung (GFZ 0,80) im Bereich des Mehrgeschoßwohnbaues und dem baulichen Bestand (Einfamilienhäuser in Kraig) zu schaffen.

Die gewählte Dichte von 0,60 hätte aber in Verbindung mit der möglichen halboffenen Bebauungsweise zu einer möglichen Dichte geführt, die einen zu abrupten Wechsel von Bestand und Neubau bewirkt hätte.

Die nun vorgesehene GFZ von 0,40 entspricht den Vorgaben aus dem allgemeinen textlichen Bebauungsplan idGF. der Gemeinde Frauenstein.

zu § 5: Abweichend vom allgemeinen textlichen Bebauungsplan idGF. der Gemeinde Frauenstein wurde in Verbindung mit der Geschößflächenzahl (GFZ) ursprünglich nur die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.

Die halboffene Bebauungsweise entspricht jedoch nicht dem vorherrschenden Charakter der bestehenden Siedlung, sodass in der nun vorliegenden Revision vermehrt auf den baulichen Bestand Rücksicht genommen worden ist und ausschließlich die offene Bebauungsweise zulässig ist.

Diese Festlegung gilt insbesondere auch für die Bebauungsbereiche II und III (Mehrgeschoßwohnbau), in welchen unter Ausnützung aller Potenziale auch eine unmaßstäbliche Überformung des Ortes möglich gewesen wäre.

zu § 6 Abs. 2:

Unter Berücksichtigung des gesamten baulichen Bestandes, sowohl im Norden als auch im Süden (historisch und rezent) macht in Verbindung mit der Festlegung der Dachformen die Einführung von Mindestgeschoßanzahlen notwendig. Eingeschoßige Objekte mit Pultdächern oder flachen Satteldächern eignen sich eher für Nebengebäude und fügen sich nicht in das gegebene Ortsbild ein.

zu § 6 Abs. 4:

Bei Satteldächern hat man noch die Möglichkeit des Dachgeschoßes (in Abhängigkeit von der Kniestockaufmauerung) eingeräumt, sodass eine Mansardsituation in Anlehnung an den baulichen Bestand umsetzbar wäre.

Die Definition des Dachgeschoßes auf der Grundlage der Höhe der Kniestockaufmauerung von mindestens 0,80 m und maximal 1,20 m bezieht sich wiederum auf den Umstand, einen einheitlichen Eindruck bezogen auf die Objekthöhe im Ortsbild herbeizuführen (siehe dazu Abs. 7). Dazu soll auch die Dachneigung im Kontext mit der Geschoßanzahl beitragen: je niedriger die Kniestockaufmauerung (bzw. Geschoßanzahl) desto steiler die Dachneigung.

zu § 6 Abs. 7:

Der Bebauungsbereich I wird in 2 Subzonen gegliedert. Im Süden im unmittelbaren Anschluss an das Dorf schließt die Bebauungszone Ia an. In Abhängigkeit von der gewählten Geschoßanzahl richtet sich die Dachneigung. Wird eine 1,5-geschoßige Bebauung angestrebt, sollte auch der Wohnraum im Bereich der Mansarde noch sinnvoll nutzbar sein. Die Dachneigung ist daher geringfügig steiler. Die größere Höhe wird durch die geringere Höhe der Kniestockaufmauerung abgefangen, sodass letztendlich bezogen auf Gebäudehöhe und Ortsbild wieder ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Der Bebauungsbereich Ib schließt im Norden an den Bebauungsbereich Ia an. Für diesen Bereich wird die Dachform Pultdach festgelegt, deren Dachneigung auf 14 ° begrenzt wird, was verhindern soll, dass einerseits der Dachfirst (im Süden) das Gebäude insgesamt zu hoch werden lässt, aber andererseits die flache Dachneigung das Obergeschoß als Vollgeschoß nutzen lässt.

zu § 6 Abs. 9:

Es ist in Kärnten üblich, dass die Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Hauses verläuft und nicht quer dazu. Die Ausbildung von Nebenfirsten ist möglich. Hauptbaukörper, die mit einem Pult- oder Satteldach gedeckt werden, sind als deutliches Rechteck auszuführen. Das Verhältnis von Breite zu Länge hat mindestens 1:1,3 zu betragen. Ein Quadrat als Grundrissform ist unzulässig.

zu § 8:

Die Festlegung, in den Bebauungsbereichen Ia und Ib ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser zuzulassen, ließ den Umstand unberücksichtigt, dass zuweilen (speziell im Rahmen eines Generationenwechsels) auch zwei Familien (im rechtlichen Sinne) in einem Objekt leben. Mit der Erweiterung auf Ein- und Zweifamilienhäuser wurde diesem Umstand Rechnung getragen ohne einen Einfluss auf die Objektgröße auszuüben.

Beilage 3

Urnenwand Friedhof St. Veit/Glan



BEILAGE 4

LV1179_09\SCJLOSSER-STAHLBAU
Zu- und Umbau Volksschule Obermühlbach
Schlosser- und Stahlbauarbeiten

Preisspiegel nach Angebotssummen										gedruckt am	16.07.2015	Gratik
Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis	% Diff.		
Alle Leistungsgruppen angeboten:												
A003	SALLINGER	G	001	14 975,75	-449,27 -3,00 %	14 526,48	20,00	2 905,30	17 431,78	0,00 %		
A001	SELINGER	G	002	15 082,00	0,00 0,00 %	15 082,00	20,00	3 016,40	18 098,40	3,82 %		
A002	VORREITER	G	003	17 814,75	0,00 0,00 %	17 814,75	20,00	3 562,95	21 377,70	22,64 %		
A004	ROSSMANN	G	004	19 818,50	-396,37 -2,00 %	19 422,13	20,00	3 884,43	23 306,56	33,70 %		

* = Angebot nicht in Projektw ährung

S Status:

? = Keine aktuelle Berechnung

G = Gültiges Angebot

F = Fehlerhaftes Angebot

R Reihenfolge

Angebot Nr.	Bietername	WKZ	S	R
A003	SALLINGER	EUR	G	001
A001	SELINGER	EUR	G	002
A002	VORREITER	EUR	G	003
A004	ROSSMANN	EUR	G	004

Alle Preise in EUR, wenn nicht anders angegeben.

Billigstes Angebot: **Fett, Blau**

Teuerstes Angebot: **Fett, Rot**

Billigsbieter: **Fett, Grün**

Datenbasis: Ausschreibungs-LV, Menge: Ausschriebene Menge, alle Untergruppen

alle gerechneten Angebote

LV179_09\FENSTER UND TÜREN 1
**Zu- und Umbau Volksschule Obermühlbach
 Fenster und Türen**

Preisspiegel nach Angebotssummen gedruckt am 29.07.2015

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis	% Diff.	Gratik
Alle Leistungsgruppen angeboten:											
A002	ZMÖLNIG	G	001	26 494,00	0,00 0,00 %	26 494,00	20,00	5 298,80	31 792,80	0,00 %	
A005	SCHNABL	G	002	32 828,80	0,00 0,00 %	32 828,80	20,00	6 565,76	39 394,56	23,91 %	
A003	MÜLLER-WALCHER	G	003	39 271,00	0,00 0,00 %	39 271,00	20,00	7 854,20	47 125,20	48,23 %	
A001	PETAUTSCHNIG	G	004	41 628,00	0,00 0,00 %	41 628,00	20,00	8 325,60	49 953,60	57,12 %	
A004	EICHER	G	005	53 148,00	-3 720,36 -7,00 %	49 427,64	20,00	9 885,53	59 313,17	86,56 %	

Angebot Nr.	Bietername	WKZ	S	R
A002	ZMÖLNIG	EUR	G	001
A005	SCHNABL	EUR	G	002
A003	MÜLLER-WALCHER	EUR	G	003
A001	PETAUTSCHNIG	EUR	G	004
A004	EICHER	EUR	G	005

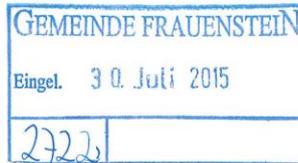
* = Angebot nicht in Projektw ährung

- S Status:
- ? = Keine aktuelle Berechnung
- G = Gültiges Angebot
- F = Fehlerhaftes Angebot
- R Reihenfolge

Alle Preise in EUR, wenn nicht anders angegeben.
 Billigstes Angebot: **Fett, Blau**
 Teuerstes Angebot: **Fett, Rot**
 Billigstbieter: **Fett, Grün**
 Datenbasis: Ausschreibungs-LV, Menge: Ausgeschriebene Menge, alle Untergruppen
 alle gerechneten Angebote

Beilage 5

Beilage
6



An die
Gemeinde Kraig Frauenstein
z.H. Herrn Bürgermeister Harald Jannach

Schulstrasse 1
9311 Kraig

Klagenfurt, 22.05.2015

Betrifft: Die Lern- und Freizeitbetreuung im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung in der VS Obermühlbach im Schuljahr 2015/2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jannach!

Die Gemeinde Kraig Frauenstein beauftragt die „Kindernest“ gem. GmbH seit dem Schuljahr 2008/2009 im Rahmen der „schulischen Tagesbetreuung“ mit der Lern- und Freizeitbetreuung von max. 20 SchülerInnen in der VS Obermühlbach. Die SchülerInnen werden von einer fach einschlägig ausgebildeten Pädagogin begleitet.

Wie Sie beiliegendem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2015/2016 entnehmen können, betragen die Gesamtkosten für die bei der „Kindernest gem. GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der Betreuungsbeiträge für das Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich € 26.101,48. Die Kalkulation der Betreuungsbeiträge erfolgte auf Basis der von den DirektorInnen bekanntgegebenen SchülerInnenzahlen mit Stichtag 30.04.2015.

Das Land Kärnten teilte uns mit, dass vom Schulerhalter beantragte Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln direkt an die Schulerhalter ausbezahlt werden (voraussichtlich € 17.000,00/Gruppe).

Wir bitten die Gemeinde Kraig Frauenstein um die Überweisung der **Gesamtkosten minus der veranschlagten Betreuungsbeiträge von € 26.101,48** lt. schriftlicher Vereinbarung.

1. Teilbetrag bis 05. September für die Monate September bis Dezember 2015 von € 8.700,52.
2. Teilbetrag bis 05. Jänner 2016 für die Monate Jänner bis August 2016 von € 17.401,04.

auf das Konto bei der Hypo-Alpe-Adria Bank
lautend auf „Kindernest“ gem. GmbH / STB Obermühlbach
IBAN AT49520000009573399

Wir danken Ihnen für die bisherige gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für die SchülerInnen in Ihrer Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Untermoser, MBA
Geschäftsführerin

*HV
Beschluss in der
Sitzung GA am
30.7.2015
Ludie*

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Görzer Allee 32 / Stiege 2
Tel.: +43 463 500 012
Fax: +43 463 500 012-13
office@kindernest.or.at
www.kindernest.or.at
FN 158842 t, Landesgericht Klagenfurt



Finanzplan schulische Tagesbetreuung
Volksschule Obermühlbach
Obermühlbach 2
9300 St. Veit



1 Gruppe
Öffnungszeiten: 11:00 - 17:00 Uhr
12 Kinder

Finanzplan SJ 2015-2016

ERTRÄGE			
Elternbeiträge Freizeitbetreuung			8.880,00
Elternbeiträge ohne Essen			8.880,00
SUMME ERTRÄGE			8.880,00
AUFWENDUNGEN			
<u>Personalaufwendungen:</u>	Brutto mtl.	Jahreslohnkosten	
Päd. Fachkraft BAGS VII, 5./6. Bj.	1.597,11	28.747,98	
MVK		342,10	
Weiterbildung		500,00	
Vertretungsleistungen 5%		1.437,40	
Summe Personalaufwendungen		31.027,48	
Sachaufwendungen		852,00	
Verwaltungsaufwendungen		3.102,00	
Summe Sach- Verwaltungsaufwendungen		3.954,00	
SUMME AUFWENDUNGEN		34.981,48	
ERTRÄGE			8.880,00
AUFWENDUNGEN			34.981,48
Ergebnis laufender Betrieb			-26.101,48
Berechnung für Schulerhalter:			
Erträge:			
Förderung aus Landesmitteln			8.000,00
Förderung 15 A Vereinbarung m.d. Bund			9.000,00
Förderung Zusätzliche Bundesmittel			
Gesamt			17.000,00
minus Zukauf Freizeitbetreuung bei Kindernest			-26.101,48
Voraussichtliche Abgangsdeckung			-9.101,48



Budgetkommentare:

Öffnungszeiten: 11:00-17:00; Betreuung ausschließlich an Unterrichtstagen.

Erlöse:

Elternbeiträge:

Betreuungsbeitrag: € 74,00/Monat 10xjährlich; Wird die Kinderanzahl von 12 Kindern überschritten, reduziert sich auch der Kostenanteil der Schulerhalter durch höhere Einnahmen bei den von den Eltern eingehobenen Beiträgen.

Der Essensbeitrag ist ein Durchläufer und wird daher im Finanzplan nicht berücksichtigt.

Betriebsförderung Schulerhalter:

Personalkostenförderung des Landes und Bundes 2015/2016

Die Betriebsförderung des Landes Kärnten beträgt € 8.000,-/Schuljahr; Diese wird jährlich bis spätestens 30. April vom Schulerhalter bei der Abt. 6 des Landes Kärnten beantragt.

Ebenso beantragt der Schulerhalter beim Land Kärnten die Bundesmittel (15a Vereinbarung) von € 9.000,-/Schuljahr zur Verbesserung der pädagogischen Qualität im Rahmen der Freizeitbetreuung.

Diese ist durch die Anstellung pädagogisch einschlägig ausgebildeter Personen seitens der "Kindernest" gem. GmbH gewährleistet.

Wir machen den Schulerhalter ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es bei einer Unterschreitung der Kinderanzahl (siehe Förderrichtlinien Land und Bund) im laufenden Schuljahr zu einer Aliquotierung der Förderung kommen kann.

Aufwendungen:

Personalaufwand

Planung der MitarbeiterInnen Gehälter lt. BAGS KV (Bundesvereinigung für Gesundheits- und Sozialberufe) Verwendungsgruppe 7/Stufe 3

Die Mitarbeiterin wird im Ausmaß von 30 Wochenstunden über einen Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen = 26 Wochenstunden ganzjährig angestellt.

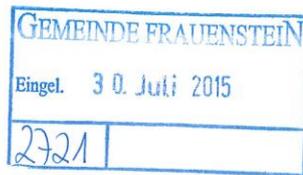
Verwaltungsaufwand

In diesem Beitrag sind Aufwendungen für die Teilnahme an regelmäßige stattfindenden LeiterInnenentreffen (10x jährlich), Reisekosten...

Ferner sind Verwaltungskosten für die Buchhaltung, Personallohnverrechnung und administrative Tätigkeiten sowie die Infrastruktur der Verwaltung inkludiert.

Sachaufwand

Der Sachaufwand beträgt € 71,00,- pro Kind/Schuljahr.



An die
Gemeinde Kraig Frauenstein
z.H. Herrn Bürgermeister Harald Jannach

Schulstrasse 1
9311 Kraig

Klagenfurt, 22.05.2015

Betrifft: Die Lern- und Freizeitbetreuung im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung in der
VS Kraig Frauenstein im Schuljahr 2015/2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jannach!

Die Gemeinde Kraig Frauenstein beauftragt die „Kindernest“ gem. GmbH seit dem Schuljahr 2013/2014 im Rahmen der „schulischen Tagesbetreuung“ mit der Lern- und Freizeitbetreuung von max. 20 SchülerInnen in der VS Kraig Frauenstein. Die SchülerInnen werden von einer fach einschlägig ausgebildeten Pädagogin begleitet.

Wie Sie beiliegendem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2015/2016 entnehmen können, betragen die Gesamtkosten für die bei der „Kindernest gem. GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der Betreuungsbeiträge für das Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich € 21.374,08. Die Kalkulation der Betreuungsbeiträge erfolgte auf Basis der von den DirektorInnen bekanntgegebenen SchülerInnenzahlen mit Stichtag 30.04.2015.

Das Land Kärnten teilte uns mit, dass vom Schulerhalter beantragte Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln direkt an die Schulerhalter ausbezahlt werden (voraussichtlich € 17.000,00/Gruppe).

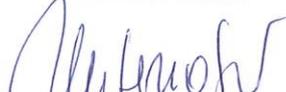
Wir bitten die Gemeinde Kraig Frauenstein um die Überweisung der **Gesamtkosten minus der veranschlagten Betreuungsbeiträge von € 21.374,08** lt. schriftlicher Vereinbarung.

1. Teilbetrag bis 05. September für die Monate September bis Dezember 2015 von € 7.124,70.
2. Teilbetrag bis 05. Jänner 2016 für die Monate Jänner bis August 2016 von € 14.249,40.

auf das Konto bei der Hypo-Alpe-Adria Bank
lautend auf „Kindernest“ gem. GmbH / STB Kraig Frauenstein
IBAN AT49520000009573399

Wir danken Ihnen für die bisherige gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für die SchülerInnen in Ihrer Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Untermoser, MBA
Geschäftsführerin

AV
Beschluss in der
Sitzung vom
30.7.2015
Claudia

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Görzer Allee 32 / Stiege 2
Tel.: +43 463 500 012
Fax: +43 463 500 012-13
office@kindernest.or.at
www.kindernest.or.at
FN 158842 t, Landesgericht Klagenfurt



LAND KÄRNTEN

Liebevolle und kompetente Kinderbetreuung

Finanzplan schulische Tagesbetreuung
Volksschule Kraig Frauenstein
Schulstrasse 20
9311 Kraig



1 Gruppe
Öffnungszeiten: 11:00 - 17:00 Uhr
13 Kinder

Finanzplan SJ 2015-2016

ERTRÄGE			
Elternbeiträge Freizeitbetreuung			9.620,00
Elternbeiträge ohne Essen			9.620,00
SUMME ERTRÄGE			9.620,00
AUFWENDUNGEN			
<u>Personalaufwendungen:</u>	Brutto mtl.	Jahreslohnkosten	
Päd. Fachkraft Gem., 7./8. Bj.	315,12	5.672,16	
Päd. Fachkraft Gfg.	423,47	7.622,46	
Päd. Fachkraft BAGS V, 1./2. Bj.	665,50	11.979,00	
MVK		300,76	
Weiterbildung		500,00	
Vertretungsleistungen 5%		1.263,70	
Summe Personalaufwendungen		27.338,08	
Sachaufwendungen		923,00	
Verwaltungsaufwendungen		2.733,00	
Summe Sach- Verwaltungsaufwendungen		3.656,00	
SUMME AUFWENDUNGEN		30.994,08	
ERTRÄGE			9.620,00
AUFWENDUNGEN			30.994,08
Ergebnis laufender Betrieb			-21.374,08
Berechnung für Schulerhalter:			
Erträge:			
Förderung aus Landesmitteln			8.000,00
Förderung 15 A Vereinbarung m.d. Bund			9.000,00
Förderung Zusätzliche Bundesmittel			
Gesamt			17.000,00
minus Zukauf Freizeitbetreuung bei Kindernest			-21.374,08
Voraussichtliche Abgangsdeckung			-4.374,08



Budgetkommentare:

Öffnungszeiten: 11:00-17:00; Betreuung ausschließlich an Unterrichtstagen.

Erlöse:

Elternbeiträge:

Betreuungsbeitrag: € 74,00/Monat 10x jährlich; Wird die Kinderanzahl von 13 Kindern überschritten, reduziert sich auch der Kostenanteil der Schulerhalter durch höhere Einnahmen bei den von den Eltern eingehobenen Beiträgen.

Der Essensbeitrag ist ein Durchläufer und wird daher im Finanzplan nicht berücksichtigt.

Betriebsförderung Schulerhalter:

Personalkostenförderung des Landes und Bundes 2015/2016

Die Betriebsförderung des Landes Kärnten beträgt € 8.000,-/Schuljahr; Diese wird jährlich bis spätestens 30. April vom Schulerhalter bei der Abt. 6 des Landes Kärnten beantragt.

Ebenso beantragt der Schulerhalter beim Land Kärnten die Bundesmittel (15a Vereinbarung) von € 9.000,-/Schuljahr zur Verbesserung der pädagogischen Qualität im Rahmen der Freizeitbetreuung.

Diese ist durch die Anstellung pädagogisch einschlägig ausgebildeter Personen seitens der "Kindernest" gem. GmbH gewährleistet.

Wir machen den Schulerhalter ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es bei einer Unterschreitung der Kinderanzahl (siehe Förderrichtlinien Land und Bund) im laufenden Schuljahr zu einer Aliquotierung der Förderung kommen kann.

Aufwendungen:

Personalaufwand

Planung der MitarbeiterInnen Gehälter: Päd. Fachkraft und Leiterin lt. Gemeindebedienstetengesetz für 5 Wstd. in der Stufe 4. Zweite Päd. Fachkraft nach BAGS KV (Bundesvereinigung für Gesundheits- und Sozialberufe) für 10 Wstd. und dritte Päd. Fachkraft ebenso nach BAGS KV. Die Mitarbeiterin wird im Ausmaß von 15 Wstd. über einen Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen = 13 Wstd. ganzjährig angestellt.

Verwaltungsaufwand

In diesem Beitrag sind Aufwendungen für die Teilnahme an regelmäßige stattfindenden LeiterInnentreffen (10x jährlich), Reisekosten...

Ferner sind Verwaltungskosten für die Buchhaltung, Personallohnverrechnung und administrative Tätigkeiten sowie die Infrastruktur der Verwaltung inkludiert.

Sachaufwand

Der Sachaufwand beträgt € 71,00,- pro Kind/Schuljahr.